

- die Gestaltung eines vielseitigen, anregenden geistig-kulturellen Lebens in den Betrieben, Kombinat, Genossenschaften, Einrichtungen sowie in städtischen und ländlichen Wohngebieten;
- den Ausbau und die Pflege von Körperkultur, Sport und Erholung.

Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte sorgen für die Pflege des revolutionären und humanistischen Kulturerbes sowie für die kulturvolle Gestaltung der Umwelt. Dazu gehört auch die künstlerische Gestaltung von Städten, Neubaugebieten und Wohnsiedlungen nach den Richtlinien des Ministeriums für Bauwesen zur städtebaulichen Planung und Gestaltung von Neubauwohngebieten. Sie fördern die kulturellen Verbindungen mit der UdSSR und den anderen sozialistischen Bruderländern und unterstützen mit kulturellen Leistungen den Kampf der internationalen revolutionären Arbeiterbewegung und der um ihre soziale und nationale Unabhängigkeit kämpfenden Völker und Staaten. Gleichzeitig tragen sie dazu bei, im geistig-kulturellen Leben der DDR eine kritische und kämpferische Auseinandersetzung mit der imperialistischen Unkultur zu führen.

Die spezifische Verantwortung der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte in den Bezirken, Kreisen, Städten, Stadtbezirken und Gemeinden für die Gestaltung des geistig-kulturellen Lebens ist im Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen geregelt.

Der *Rat des Bezirkes* als Organ des Bezirkstages gewährleistet nach § 31 GöV die Ausarbeitung und Verwirklichung langfristiger Konzeptionen und Programme zur Entwicklung von Literatur und Kunst und sichert die Erhaltung und den Ausbau des Netzes der Kultureinrichtungen und des Denkmalbestandes. Er arbeitet mit den Bezirksorganisationen der gesellschaftlichen Organisationen und Künstlerverbänden zusammen, sichert die Aus- und Weiterbildung leitender Kulturkader, fördert die Teilnahme der Bürger am Kulturleben und unterstützt das kulturelle und künstlerische Volksschaffen.

Der *Rat des Kreises* als Organ des Kreistages sichert nach § 45 GöV gemeinsam mit den Volksvertretungen und Räten der Städte und Gemeinden ein vielseitiges geistig-kulturelles Leben. Dazu arbeitet er eng mit den gesellschaftlichen Organisationen, Betrieben und Kulturschaffenden zusammen und koordiniert die Tätigkeit der Kultureinrichtungen im Kreis mit dem Ziel hoher kulturpolitischer Wirksamkeit. Er organisiert den Erfahrungsaustausch mit den Dorfkлубs, Klubs der Werktätigen und Jugendklubs im Kreis. Dem Rat des Kreises sind Kultureinrichtungen unterstellt.

Die *Räte der Städte und Gemeinden* als Organe ihrer Volksvertretungen organisieren nach § 65 GöV gemeinsam mit den gesellschaftlichen Organisationen, Ausschüssen der Nationalen Front sowie Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen ein vielfältiges Kulturleben. Sie gewährleisten, daß die kulturellen Bedürfnisse der Bürger immer besser befriedigt und neue geweckt werden. Die Räte der Städte und Gemeinden gestalten kulturelle Höhepunkte, Festtage und Feiern. Zur Information der Bürger veröffentlichen sie Kulturangebote. Auch den Räten der Städte und Gemeinden sind bestimmte Kultureinrichtungen, z. B. Kulturhäuser, Bibliotheken oder auch Museen, unterstellt, deren Wirkungsbereich sich vorwiegend auf das Territorium der Stadt oder Gemeinde erstreckt. Sie koordinieren gleichzeitig die Tätigkeit aller auf ihrem Territorium gelegenen kulturellen Einrichtungen.